



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nur per Email

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
- Bundesbau Baden-Württemberg -
Betriebsleitung
Landesbaudirektion Bayern
Brandenburgischer Landesbetrieb für
Liegenschaften und Bauen
- Bereich 3 Baumanagement Bund
Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen
Referat 3
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau
Bundesbauabteilung
Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Abteilung Bundesbau, Vergabe- und Vertragsangelegenheiten,
Korruptionsschutz
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Bundesbau
Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften
(NLBL)
Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen
- Bauabteilung -
Amt für Bundesbau, Rheinland-Pfalz
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat OBB 2/3 - Bundesbau
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Abteilung IV, Referat 47 - Fachaufsicht
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Referate 38
Amt für Bundesbau (AfB)
beim Finanzministerium Schleswig-Holstein
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 2, Referat 23 – Bundesbau

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

MinDir'n Christine Hammann
Abteilungsleiterin BW

HAUSANSCHRIFT
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-16200
FAX +49 30 18 681-516200

BW@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, 05.08.2019

Seite 2 von 5

nachrichtlich:

Ministerium für Finanzen des Landes Baden-Württemberg

Bayerisches Staatsministerium für

Wohnen, Bau und Verkehr

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und

Behörde für Umwelt und Energie

Hessisches Ministerium der Finanzen

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsisches Finanzministerium

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Bundesministerium der Finanzen

Referat VIII A 1

Referat VIII A 3

Bundesministerium der Verteidigung

Referat IUD I 4

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat IB6

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur

Referate Z 30, StB 14

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesagentur für Arbeit Bauabteilung der Max-Planck-Gesellschaft

Deutsche Bundesbank

Betreff: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019 (C-377/17)

hier: Hinweise zur Anwendung der HOAI /
Angepasste Vertragsmuster RBBau

Bezug: Erlass des BMUB vom 24.02.2015, AZ: B11-81011.4/0
Erlass des BMUB vom 30.05.2016, Az.: B11-81011.4/0
Erlass des BMI vom 31.05.2018, Az.: B11 – 81011.1/0

Aktenzeichen: 70000/1#1

Berlin, 22. Juli 2019

Seite 3 von 5

Anlage: • Vertragsmuster Objektplanung - Gebäude und
Innenräume, VM2/1
• Hinweise zum Vertragsmuster - Gebäude und
Innenräume, VM2/0
• Anlage zu § 10 - vorläufige Honorarermittlung
zum Vertrag Objektplanung Gebäude und In-
nenräume, VM 2/3

I.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17) festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstthonorarsätze der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung vom 10. Juli 2013 nicht mit der Verpflichtung aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vereinbar sind.

In der Folge müssen nach Art. 260 Abs. 1 AEUV durch Deutschland die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den festgestellten Verstoß gegen Unionsrecht zu beenden. Die Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs in nationales Recht obliegt dabei dem für die HOAI als Verordnung der Bundesregierung federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dieses wird dazu das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, weitere Bundesressorts, die Bundesländer und die kommunalen Spitzenverbände sowie die Berufsverbände und die berufsständischen Kammern konsultieren, um im Anschluss einen Vorschlag zur Novellierung der HOAI vorzubereiten. Hieran wird sich ein Rechtssetzungsverfahren anschließen.

Bereits vor Anpassung der HOAI sind jedoch unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, ein unionsrechtskonformes Verwaltungshandeln sicherzustellen. Hier ist zu berücksichtigen, dass das Urteil sich allein auf verbindliche Mindest- und Höchstonorarsätze bezieht und nicht etwa die HOAI insgesamt als europarechtswidrig bewertet.

Für die Übergangszeit bis zum Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens sind die nachstehenden Hinweise zu beachten, um eine unionsrechtskonforme Anwendung der HOAI sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind übergangsweise auch notwendige Anpassungen in den Vertragsmustern für freiberuflich Tätige in den Richtlinien für die Durchführung für die Bauaufgaben des Bundes (RBBau) vorzunehmen.

II.

Bestehende Verträge

Vorbehaltlich der jeweiligen Einzelfallprüfung sind Verträge der öffentlichen Hand mit Architekten oder Ingenieuren, die vor der Urteilsverkündung geschlossen wurden, weiterhin als wirksam anzusehen, auch soweit bei der Vergabe und dem Vertragsschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstonorarsätze der HOAI ausgegangen wurde.

Da Mindest- und Höchstonorarsätze gemäß der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs durch das nationale Recht der HOAI nicht mehr verbindlich vorgegeben werden dürfen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Anpassung an diese Honorarsätze. Gleiches gilt für Verlangen nach einer Anpassung des Honorars an den Mindestsatz der HOAI im Rahmen von Stufenverträgen bei Abruf einer weiteren Leistungsstufe.

Vergaben und Vertragsschluss

Bei der Vergabe von Planungsleistungen im Anwendungsbereich der HOAI dürfen in Folge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Angebote nicht aus dem Grund ausgeschlossen werden, dass sie Mindestonorarsätze unterschreiten oder Höchstonorarsätze überschreiten. Die in der HOAI enthaltene Honorarberechnungssystematik kann jedoch auch weiterhin zum Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung über die Honorarberechnung gemacht werden. Die angepassten Vertragsmuster für freiberuflich Tätige der RBBau beziehen sich deshalb weiterhin auf diese Systematik, sehen jedoch frei bestimmbare Zu- und Abschläge in prozentualer Form vor.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu HOAI trifft keine Aussage zu der Frage, ob und zu welchem Anteil nach vergaberechtlichen Kriterien der angebo-

tene Preis in die Zuschlagsentscheidung einzufließen hat. Der Wegfall von verbindlichen Mindest- und Höchstonoraren erfordert, dass die Formulierung der Zuschlagskriterien auf die qualitativen Anforderungen an die Leistung abzustimmen ist. Dabei ist weiterhin insbesondere der Abschnitt 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) zu beachten, der ausdrücklich den Leistungswettbewerb als gesetzliches Leitbild vorsieht (§ 76 Abs. 1 S. 1 VgV).

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an das Vergabeverfahren, die an andere Dienstleistungen gestellt werden, welche keinem zwingenden Preisrecht unterworfen sind. Nach diesen allgemeinen Regeln ist bei Verdacht auf ein „ungewöhnlich niedriges Angebot“ gemäß § 60 VgV zu verfahren.

III.

Das beigelegte Vertragsmuster (VM2/1 „Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume“) nebst Hinweisen (VM2/0) und „Anlage zu § 10 – vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung Gebäude und Innenräume“ (Stand: 1. August 2019) ersetzt das bisherige Vertragsmuster (Stand: 31.05.2018) und ist ab sofort anzuwenden.

IV.

Die Erlasse des BMUB (B I 1 - 81011.4/0 vom 24.02.2015 und 30.05.2016) werden aufgehoben. Diese hatten die Anpassung von Honoraransprüchen nach Inkrafttreten einer Neufassung der HOAI während der Vertragslaufzeit zum Gegenstand. Mit dem Wegfall des verbindlichen Charakters der Preisvorgaben entfällt der diesbezügliche Regelungsbedarf.

V.

Die Änderungen werden kurzfristig auch in den übrigen Vertragsmustern der Objekt- und Fachplanungen, VM 3,4 und 6-8 RBBau übernommen. Bis die Änderungen nachvollzogen sind, bitte ich diese bei aktuellen Vertragsabschlüssen entsprechend zu berücksichtigen. Die überarbeiteten Vertragsmuster nebst Anlagen werden dann auch über die Fachinformationsbörse (www.fachinfoboerse.de) abrufbar sein.

Im Auftrag



Christine Hammann